

Haushaltssatzung der Stadt Pulheim für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung gültigen Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Pulheim gem. § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 09.02.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	177.459.800 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	177.829.050 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	158.525.780 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	161.729.390 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	9.825.310 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.684.560 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.195.130 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.218.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 13.177.130 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 50.272.740 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 369.250 EUR festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird auf 15.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	555 v.H.
2.	Gewerbsteuer auf	475 v.H.

§ 7

Entfällt.

§ 8

1. Stellenplan

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig wegfallend“ (k.w.) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.

Soweit im Stellenplan der Vermerk „künftig umzuwandeln“ (k.u.) angebracht ist, ist jede freiwerdende Beamten- oder Tarifbeschäftigtenstelle in eine Stelle einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe umzuwandeln.

2. Planstelleneinweisung

Wird einem Beamten / einer Beamtin ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann er / sie mit Rückwirkung von höchstens 3 Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit er / sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die er / sie eingewiesen wird, besetzbar war.

3. Sperrvermerke

Die Verfügung der nachstehenden Haushaltsansätze bedarf der Zustimmung des Haupt- und Finanzausschusses oder des Rates:

Produkt 01 07 01 „Service und Organisation“, M 26213001 Fahrradabstellanlage, Auszahlung für Baumaßnahmen	120.000 €
Produkt 02 08 01 „Rettungsdienst“, Auftragskonto M 32210002 Beschaffung eines Kommandowagens für den Rettungsdienst, Ausz. für bew. Anlagevermögen ...	27.500 €
Produkt 04 01 02 „Kulturförderung“ Zuschuss Kammeroper Köln	3.000 €
Produkt 12 01 01 „Öffentliche Verkehrsflächen“ Schulwegplan	5.000 €
Produkt 12 03 01 „ÖPNV“, sonst. Aufw. Dienstleistungen (Mobilitätskonzept)	30.000 €
Umlagen ÖPNV an Gemeinden (Mobilitätskonzept)	150.000 €
Produkt 12 03 01 „ÖPNV“, Auftragskonto M 66221001 Umsetzung der Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept, Auszahlung für Baumaßnahmen	100.000 €

§ 9

Zur flexibleren Ausführung des Haushaltsplans wird Folgendes bestimmt:

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

1.1 Im Ergebnis- und Finanzplan sind erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 GO und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates

a) überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 10 v.H. des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes überschreiten. Überschreitungen bis zu 50.000 € sind, unabhängig von der Höhe des (fortgeschriebenen) Haushaltsansatzes, unerheblich.

b) außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie 50.000 € im Einzelfall überschreiten.

1.2 Nicht erheblich sind ohne Rücksicht auf die Höhe solche Aufwendungen, die nicht zur Leistung an Dritte führen.

1.3 Über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die sich im Jahresabschluss ergeben, werden im Zuge der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Rat genehmigt und bedürfen keiner besonderen Beschlussfassung mehr.

2. Deckungsfähigkeit

- 2.1 Die in einem Amtsbudget enthaltenen zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen werden mit Ausnahme der zentralen Geschäftsaufwendungen ungeachtet der Höhe grundsätzlich für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungswirksamen ordentlichen Aufwendungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen sind Konten, die für einseitig deckungsfähig erklärt wurden (vgl. Register 23, Ziffer 6 der Anlagen zum Haushaltsbuch).
- 2.2 Für einseitig deckungsfähig erklärte Konten (vgl. Register 23, Ziffer 7 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind innerhalb ihres Amts-/Dezernatsbudgets gegenseitig deckungsfähig.
- 2.3 Die Ausführungen unter den Ziffern 2.1 – 2.2 gelten analog für die korrespondierenden Konten aus dem Finanzplan.
- 2.4 Zahlungsunwirksame Aufwendungen werden mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen innerhalb eines Amtsbudgets ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die zahlungsunwirksamen Aufwendungen mit Ausnahme der internen Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig.
- 2.5 Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, gelten die Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Dezernatsbudgets für gegenseitig deckungsfähig. Darüber hinaus können Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen eines Amtsbudgets einseitig durch zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Amtsbudgets gedeckt werden; soweit eine Deckung im Amtsbudget nicht erreicht werden kann, können zahlungswirksame ordentliche Aufwendungen eines Dezernatsbudgets einseitig zur Deckung herangezogen werden. Die korrespondierenden Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit der Deckungskonten werden in Höhe der Deckung gesperrt.
- 2.6 Soweit durch eine periodengerechte Abgrenzung im Jahresabschluss ein Finanzmittelbedarf im laufenden Jahr entsteht, der in dieser Höhe tatsächlich im Vorjahr eingespart wurde, gilt diese Mehrauszahlung nicht als über- bzw. außerplanmäßige Auszahlung.
- 2.7 Die Aufwendungen und Auszahlungen der Finanzmasse werden ungeachtet der Höhe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Darüber hinaus dürfen Mehrerträge und Mehreinzahlungen für Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen verwendet werden. Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 2.8 Die Auszahlungen für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto), die im Teilfinanzplan unter der Position „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen“ veranschlagt sind, werden innerhalb des gleichen Produktbereiches für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgenommen sind durch Zuwendungen finanzierte Investitionen.
- 2.9 Die Auszahlungssachkonten für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag) werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit keine Zuwendung für die

im Haushaltsplan ausgewiesene Veranschlagung ausgewiesen ist. Das Sachkonto für den Erwerb von geringwertigen Wirtschaftsgütern (60 € - 410 € netto) kann nur durch das Sachkonto für den Erwerb von Betriebs- und Geschäftsausstattung (> 410 € netto) innerhalb derselben investiven Maßnahme gedeckt werden, soweit die Deckung des zusätzlichen Abschreibungsaufwands für die geringwertigen Wirtschaftsgüter durch die Erträge aus der Auflösung der allgemeinen Investitionspauschale gewährleistet ist.

3. Mehr- und Mindererträge/-zahlungen

- 3.1 Die im Rahmen der jeweiligen Amtsbudgets erzielten Mehrerträge und korrespondierenden Mehreinzahlungen des konsumtiven Bereichs dürfen für Mehraufwendungen und damit korrespondierenden Mehrauszahlungen verwendet werden. Hiervon ausgenommen werden nicht zahlungswirksame Erträge. Voraussetzung hierfür ist, dass sich der Saldo des Amtsbudgets nicht ändert.
Umgekehrt führen aber auch Mindererträge und -einzahlungen zu Minderaufwendungen und -auszahlungen.
- 3.2 Im investiven Bereich der Teilfinanzpläne berechtigten Mehreinzahlungen zu Mehrauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag). Umgekehrt führen aber auch Mindereinzahlungen zu Minderauszahlungen innerhalb derselben investiven Maßnahme (M-Auftrag).

4. Regelungen zu Ziffer 1.1

Die Regelungen der Ziffer 1.1 greifen in den vorstehend unter Ziffern 1.2 bis 3 beschriebenen Fällen nicht, soweit das entsprechende Konto über einen (fortgeschriebenen) Haushaltsansatz verfügt.

5. Haushaltsvermerke

Die Haushaltsvermerke gemäß § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 und 3 KomHVO (vgl. Register 23, Ziffer 7 der Anlagen zum Haushaltsbuch) sind Bestandteil des Haushaltsplans.

